

Help for Family



Statuten

Gründungsdatum: 24.November 2013

geändert per GV vom 22. April 2018

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Verein Help for Family ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der Verein Help for Family ist politisch und konfessionell neutral.
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 5300 Turgi (Kanton Aargau).
Der Name Help for Family kann auch als Kürzel HFF verwendet werden
Help for Family ist im schweizerischen Handelsregister eingetragen

2. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein bezweckt, Familien mit Kindern und Einzelpersonen wohnhaft in der Schweiz , in finanzieller Not, kurzfristig in Form von Naturalien zur Überbrückung zu unterstützen.
In der Regel versuchen wir Notpakete innerhalb 24 Stunden, mit Grundnahrungsmitteln bis 25 Kilo (je nach Mitgliedschaft), welche aus Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und Naturalspenden finanziert werden, dem Hilfesuchenden zuzustellen.
Pro Familien und Jahr werden max. 3 Notpakete versendet. (Ausnahmen nach genauer Abklärung möglich)
Um die Notsituation festzustellen, werden individuell Abklärungen und/oder persönliche Gespräche geführt und bei Bedarf Finanzbelege verlangt.
Weder der Vorstand noch die Helfer betätigen sich im kommerziellen Sinne, sondern ausschliesslich in Ehrenamtlicher Tätigkeit ohne Bezahlung. Ausnahmen können entstehen bei Fahrspesen und Umtrieben.

3. Organe

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:
-Generalversammlung / Mitgliederversammlung
-Vorstand
-Revisoren

Art. 4

Die Generalversammlung als das oberste Organ wird durch den Vorstand einberufen.
Sie setzt sich zusammen aus:
-Aktivmitgliedern
-Ehrenmitglieder
-Revisoren

Art. 5

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Mutationen
- Abgabe + Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abgabe + Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme + Genehmigung der Jahresrechnung + Revisorenbericht + Budget
- Wahl der Revisoren
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 6

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Einladungen per E-Mail sind gültig. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Einführung der Online Abstimmung sowie der Online Generalversammlung.

Art. 7

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 8

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit (Qualifiziertes Mehr) notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr (Relatives Mehr).

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident / In
- Aktuar
- Kassier

Die Vorstandsmitglieder werden ausschliesslich durch den Vorstand selber, durch das absolute Mehr, gewählt.

Zwei Vorstandsmitglieder haben das Amt des Präsidiums

Das Amt des Präsidenten / Präsidentin kann kumuliert werden (mehrere Ämter)

Für jedes Amt des Vorstandes wird ein Pflichtenheft erstellt.

Jedes Vorstandsmitglied erhält einen jährliche Entschädigung von CHF 300.- zur Unkostendeckung.

Art. 10

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Für jedes Amt des Vorstandes wird ein Pflichtenheft erstellt.
- Pflichtenheft erstellen für gegründete Kommissionen (für jedes Amt der Kommission separat)
- Vertretung nach Aussen
- Interne und externe Kommunikation
- Sponsorenwerbung
- Internet (Webmaster)

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Der Präsident schreibt und verschickt eine schriftliche Einladung (auch per E-Mail) mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus.

An jeder Sitzung wird durch den Aktuar ein Protokoll geführt.

Art. 12

Die Amtsdauer eines Vorstandes beträgt 1 Jahr und wird jährlich durch die Vorstandsmitglieder neu gewählt.

Art. 13

Der Präsident und/oder Vizepräsident sind in allen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

Für Kassen Transaktionen zeichnet der Präsident und/oder der Vizepräsident sowie der Kassier.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 14

Der Verein umfasst folgende Mitglieder

- Aktivmitglieder (stimmberechtigt)
- Ehrenmitglieder (stimmberechtigt)
- Passivmitglieder (stimmberechtigt)
- Gönner (stimmberechtigt)

Nicht Mitglieder haben Anrecht (unter Vorbehalt) auf ein Notpaket (ca. 25 kg) (solange Vorrat / an Lager) pro Jahr. (CHF 15.- müssen voraus bezahlt werden , erst dann wird ein Notpaket versendet. Die restlichen Portokosten von CHF 20.00 muss vom Empfänger 60 Tage nach Erhalt des Paketes auf das Vereinskonto einbezahlt werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf ein weiteres Paket.)

Aktivmitglieder (stimmberechtigt) haben Anrecht auf drei Notpakete (ca. 25kg) pro Jahr (solange Vorrat / an Lager), sofern sie den Mitgliederbeitrag von CHF 40.00 fristgerecht bezahlt haben. (Das Porto von CHF 20.00 muss vom Empfänger 60 Tage nach Erhalt des Paketes auf das Vereinskonto einbezahlt werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf ein weiteres Paket.)

Aktivmitglieder müssen 2 x pro Jahr aktiv im Verein mithelfen , aber immer in Absprache mit dem Vereinsvorstand.

Bei Nichteinhalten wird eine Busse von CHF 50.00 erhoben.

Zahlung: Wer den Mitgliederbeitrag nicht pünktlich bezahlt bekommt eine Busse von CHF 20.00. Bei nicht bezahlten jeglicher Busse des Vereins innert angegebener Frist erlischt die Mitgliedschaft automatisch

Passivmitglieder (stimmberechtigt) haben Anrecht auf drei Notpakete pro Jahr, müssen keine aktive Mithilfe im Verein leisten.

Gönner (stimmberechtigt) bezahlen jährlich CHF 100.00 , Lebenspartner im gleichen Haushalt lebend CHF 50.00 auf das Vereinskonto.

Mitgliederbeiträge (Aktiv – und Passivmitglieder) für das folgende Vereinsjahr müssen bis 31. Dezember bezahlt und bei Help for Family eingegangen sein.

Austritte aus der Help for Family – Mitgliedschaft (Aktiv – und Passivmitglieder) müssen jeweils bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich eingegangen sein .

Wenn ein Mitglied den fristlosen Austritt gibt , besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages. Wird einem Mitglied fristlos gekündigt seitens des Vereins , besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückzahlung.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch, eine An-oder Abmeldung ist zwingend. Regelverstösse werden mit einer Busse von CHF 20.00 geahndet.

Für jedes Vereinsmitglied wird ein Pflichtenheft erstellt.

Art. 15

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 16

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur an einer Generalversammlung erfolgen.

Art. 17

Aktivmitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, sowie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch einen schriftlichen Antrag durch Abstimmung an der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 18

Als Ehrenmitglied oder aktives Ehrenmitglied werden durch die Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt, welche sich im Verein durch ihr langjähriges aktives Mitwirken ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 19

Passivmitglied oder Gönner kann jeder werden, der den von der Generalversammlung festgesetzten Passivbeitrag oder mehr bezahlt.

5. Finanzen

Art. 20

Das Vereinsjahr schliesst jährlich jeweils auf das gleiche Datum.

Art. 21

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

-Mitgliederbeiträgen CHF 40.-/Jahr

-Passivbeiträgen CHF 80.-/Jahr

Gönner : CHF 100.- / Jahr , Lebenspartner im gleichen Haushalt CHF 50.- / Jahr

-Sponsoren

Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 23

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

6. Revision- und Vollzugsbestimmungen

Art. 24

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person , welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre , ausgenommen im 1. Wahljahr (2017) wird ein Revisor nur für ein Jahr gewählt .

Alternierend ist eine jährliche Revisoren-Wahl mit einem neuen Anwärter notwendig. Wobei eine Wiederwahl eines bestehenden Revisors erst nach einem Unterbruch eines Vereinsjahres wieder möglich ist

Art. 25

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung, mit einem schriftlichen Antrag (auch per E-Mail gültig) und dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 26

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art . 27

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gilt das ZGB Vereine Artikel 60 ff bis Artikel 89.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 29

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vereinsvermögen soll aber an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz und Tätigkeit ausschliesslich in der Schweiz, mit ähnlichem Zweck, gehen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Art. 30


Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 5300 Turgi AG, den 22. April 2018

Präsident/In:

(Stefan Burch)

Präsident/In - Kassier/In:



(Bea Schierer)